



Stans, 24. September 2019  
**Nr. 617**

Bildungsdirektion. Bildungsfinanzierung. Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997. Kündigung. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUV; NG 315.2) hat das Ziel, für Studierende die Freizügigkeit zu sichern, also den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten in der ganzen Schweiz. Zugleich regelt sie den Lastenausgleich zwischen den Kantonen, indem die Universitätskantone von den Herkunftskantonen der Studierenden die in der IUV festgelegten Beitragszahlungen erhalten.

### **1.2**

Mit Beschluss vom 17. Juni 1998 ist der Landrat der IUV beigetreten.

### **1.3**

Die heute gültige IUV weist in verschiedener Hinsicht einen Revisionsbedarf auf. Auslöser waren in erster Linie die Rabatte, die für hohe Wanderungsverluste gewährt werden. Sechs Kantone (UR, VS, JU, GL, GR, TI) erhalten heute einen Rabatt auf die IUV-Tarife, weil viele ihrer Studierenden nach dem Studium nicht mehr in ihren Herkunftskanton zurückkehren. Dieses Rabattsystem ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und soll abgeschafft werden. Einerseits haben sich deutliche Veränderungen bei den Kantonen mit Wanderungsverlusten ergeben und andererseits bewirkt der Ressourcenausgleich der NFA von 2008 einen gewissen Ausgleich.

### **1.4**

Im Oktober 2015 setzte die EDK eine Projektgruppe Hochschulfinanzierung ein mit dem Auftrag, die IUV einer Totalrevision zu unterziehen. Ein entsprechender Entwurf lag Anfang 2017 vor, wurde im zweiten Halbjahr 2017 in eine breit angelegte Vernehmlassung geschickt und anschliessend überarbeitet. An ihrer Plenarversammlung vom 27. Juni 2019 verabschiedete die EDK die totalrevidierte Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV 19) zuhanden der Ratifizierung durch die Kantone.

### **1.5**

Mit Brief vom 30. August 2019 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, das Ratifizierungsverfahren betreffend den Beitritt zur IUV einzuleiten. Gemäss Art. 21 der neuen Vereinbarung erfolgt mit dem Beitritt gleichzeitig der Austritt aus der IUV 97. Im Interesse eines reibungslosen Übergangs ist die Kündigung der IUV 97 bis Ende 2019 erforderlich. Dies mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vereinbarung und unter Vorbehalt des Beitritts zur IUV 19.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Kündigungsmodalitäten**

Gemäss Art. 24 der IUV 97 kann die Vereinbarung bei einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende Jahr gekündigt werden. Die Verpflichtungen des Kantons gegenüber den zum Zeitpunkt des Austritts immatrikulierten Studierenden bleiben gemäss Art. 27 der Vereinbarung weiter bestehen.

### **2.2 Finanzierungsvereinbarungen der EDK**

Die von der EDK seit 1991 abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen ermöglichen den gleichberechtigten Zugang zu Bildungsinstitutionen in der ganzen Schweiz und regeln den Lastenausgleich zwischen den Kantonen. In erster Linie geht es dabei um Bildungsinstitutionen im Tertiärbereich (Hochschulen und höhere Berufsbildung), aber auch um Schulen der Sekundarstufe II. Für den Kanton Nidwalden sind die Vereinbarungen deshalb von besonderer Bedeutung, weil hier auf der Sekundarstufe II nur eine begrenzte Anzahl von Ausbildungen und mit Ausnahme der Höheren Fachschule Bürgenstock für Schreiner überhaupt keine tertiären Ausbildungen angeboten werden.

### **2.3 Vorgehen**

Da die Vorbereitung zur Ratifizierung der IUV 19 einen gewissen Aufwand erfordert und die zeitlichen Vorgaben zur Kündigung der IUV 97 eng sind, wird das Geschäft in zwei Teile gegliedert: Dem Landrat wird die Kündigung voraussichtlich im Dezember vorliegen und die Ratifizierung im Frühling 2020. Entsprechend diesem Vorgehen werden die Neuerungen bzw. Änderungen, welche mit der IUV 19 verbunden sind, im Rahmen der Ratifizierung breiter dargelegt.

### **2.4 Finanzielle Auswirkungen**

2018 hat der Kanton Nidwalden im Rahmen der IUV für seine Studierenden 12.85 Mio. Franken aufgewendet. Gemäss den Berechnungen der EDK sollte der Aufwand mit der IUV 19 für Nidwalden um rund 1.5 % zurückgehen.

## **Beschluss**

1. Die Ausführungen zur Totalrevision der Interkantonalen Universitätsvereinbarung IUV und insbesondere das Vorgehen zum Übergang von der bestehenden zur revidierten Fassung werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Landrat wird beantragt, die IUV, welcher der Kanton Nidwalden am 17. Juni 1998 beigetreten ist, auf den 31. Dezember 2021 zu kündigen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

